

Wohnviertel zuständigen Büro der Berliner Gaswerke spätestens am 16. jeden Monats vorzulegen,

d) Eine Familiengruppe umfaßt nicht weniger als 2 Personen, alle Einzelpersonen, die nicht zu einer

Familiengruppe gehören, werden jedoch als Familiengruppe geführt, wenn sie ein einzelnes

Zimmer bewohnen und einen einzelnen Zähler benutzen.

e) Der Gasverbrauch für Haushalte nach Familiengruppen ist wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Personen, die als Familiengruppe geführt werden	cbm pro Monat	cbm pro Tag für Monate mit 30 Tagen	cbm pro Tag für Monate mit 31 Tagen
1	10,700	0,356	0,344
2	13,300	0,444	0,430
3	16,000	0,533	0,516
4	18,700	0,622	0,602
5	21,300	0,711	0,688
6	24,000	0,800	0,774
7	26,700	0,889	0,860
8	29,300	0,978	0,946
9	32,000	1,067	1,032
10	34,000	1,156	1,118

Zusätzliche Gasmenge für Kinder unter 5 Jahren = 4,5 cbm monatlich.

Zusätzliche Gasmenge für Kranke, die im Besitz eines ärztlichen Attestes sind = 4,5 cbm monatlich.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1946 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1946.

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Preisamt

Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung gegen Preistreiberei vom 28. September 1945 (VOB1. d. Stadt Berlin S. 122)

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin vom 28. September 1945 wird mit Zustimmung des Preis Ausschusses zur Durchführung der Verordnung gegen Preistreiberei vom 28. September 1945 angeordnet:

§ 1

Für Waren und Leistungen jeder Art dürfen die am 1. April 1945 zulässig gewesenen Preise und Entgelte grundsätzlich nicht überschritten werden.

§ 2

Das Preisapit kann im Falle unvermeidbarer Kosten erhöhungen aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 3

Der Hersteller hat in jedem Falle seine Rechnung mit einem Vermerk zu versehen, daß die von ihm geforderten Preise dem Preisstand vom 1. April 1945 entsprechen oder vom Preisamt beim Magistrat der Stadt Berlin genehmigt worden sind. Im letzteren Falle ist Datum und Regislernummer des Genehmigungsbescheides anzugeben.

§ 4

Der Händler darf nur die Handelsspanne in absoluter Höhe berechnen, die dem zulässigen Preisstand vom 1. April 1945 entspricht. Diese gilt auch dann, wenn sein Einkaufspreis mit Genehmigung der hierfür zuständigen Behörden erhöht worden ist.

§ 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Das Fordern, Gewähren und Bieten überhöhter Preise ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung des Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin ist verboten.

§ 6

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Erste Ergänzungsanordnung

zur Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1531)

Auf Grund der Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin vom 28. September 1945 betreffend die Errichtung eines Preisamtes wird mit Zustimmung des Preis Ausschusses angeordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) sind auch auf Lieferungen, die durch Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel erfolgen, anzuwenden. Dies gilt auch für den Einzelhandel mit Lebensmitteln.

§ 2

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

10 Preisgebote

Bekanntgegeben vom Preisamt des Magistrats der Stadt Berlin

1. Jede Ware ist deutlich auszuzeichnen. (Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. 4. 1944 und Ergänzungsanordnung hierzu vom 21. 1. 1946.)
2. Kauft ein Großhändler von einem anderen Großhändler und jeder berechnet seine volle Verdienstspanne, so ist das verbotener Kettenhandel. (Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11 1936 — RGBl. I, S. 955 —.)